

4. Kapitel: Gerichtliches Verfahren I. Instanz 115

(2) Das Gericht ist an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch bei der Entscheidung nicht gebunden.

§ 259

Ausbleiben des Angeklagten

Bleibt der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung aus, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

ACHTER ABSCHNITT

Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen

§ 260

Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für die Unterbringung eines Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt vor und führt der Staatsanwalt das Strafverfahren deshalb nicht durch, so kann er beim zuständigen Gericht den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten anzuordnen.

Das Verfahren

§ 261

(1) Für das Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.